

**Straßen- und Wegekonzept  
der Gemeinde Selfkant**

**2023 - 2027**

**-Entwurf-**



## **1. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

## 2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen genannten Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Die nachfolgenden Tabellen beziehen sich auf einen 5-jährigen Zeitraum von 2023 bis 2027 der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

### a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Schulstraße	Haus 30-64	Erneuerung der Fahrbahndecke	2023
2	Reyweg	Gesamte Straße	Erneuerung der Fahrbahndecke	2023
3	Ahornstraße	Gesamte Straße	Erneuerung der Fahrbahndecke	2023
4	Im Steg	Gesamte Straße	Erneuerung der Fahrbahndecke	2023
5	Op de Berg	Kindergarten bis Westerholzer Straße	Erneuerung	2024
6	Westerholzer Straße	Gesamte Straße	Erneuerung der Fahrbahndecke	2024
7	Prunkweg	Kirchstraße bis Pfarrer-Meising-Str.	Erneuerung der Fahrbahndecke	2025
8	Pfarrer-Meising-Str.	Gesamte Straße	Erneuerung der Fahrbahndecke	2025
9	Millener Weg	Gesamte Straße	Erneuerung der Fahrbahndecke	2026
10	Driesch	Haus 10 bis 27	Erneuerung der Fahrbahndecke	2026
11	Rodebachstraße	Gesamte Straße	Erneuerung der Fahrbahndecke	2027
12	Neustraße	Gesamte Straße	Erneuerung der Fahrbahndecke	2027

**b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen**

Die nachfolgende Tabelle benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr

In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung von 2023 bis 2027 sind keine konkreten Straßenausbaumaßnahmen im Gemeindegebiet Selfkant geplant.